

Bundessozialgericht
- 12/3 RK 38/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagte,
beigeladen:

.....

Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und O e s t r e i c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter M a n n und T r e s s e l t für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. April 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene hat der Klägerin auch deren außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin verpflichtet ist, die von der Beklagten geforderten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für Aushilfskräfte zu entrichten, deren Person und Beschäftigungsumfang nicht hinreichend festzustellen sind.

Die Beklagte stellte anlässlich einer Betriebsprüfung im November 1972 fest, daß die Klägerin für 1972 bei ihr jeweils für einige Stunden beschäftigte Aushilfskräfte - Personen aus dem Celler Obdachlosen asyl "Herberge zur Heimat" - mit einer Gesamtlohnsumme von 13.402,12 DM keine Sozialversicherungsbeiträge an die Beklagte abgeführt hatte. Mit Bescheid vom 3. Januar 1973 forderte die Beklagte von der Klägerin für 1972 beschäftigte, aber namentlich nicht mehr zu ermittelnde Arbeitnehmer von einer Gesamtlohnsumme von 13.402,-- DM Beiträge zur Kranken- und Arbeiterrentenversicherung von insgesamt 3.685,50 DM. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. März 1973). Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat den Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. März 1973 aufgehoben (Urteil vom 28. Februar 1974). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 23. April 1975).

Die beigeladene Landesversicherungsanstalt Hannover hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 1227 Abs. 1 Nr. 1, 1228, 1399 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die Beigeladene beantragt,

die Urteile des LSG Niedersachsen vom 23. April 1975 und des SG Lüneburg vom 28. Februar 1974 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 1973 in der Gestalt des



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Widerspruchsbescheids vom 20. März 1973
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß
der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet.

II

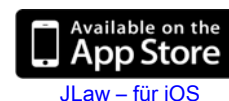
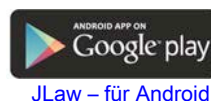
Die Revision der Beigeladenen ist unbegründet. Sie ist zurück-
zuweisen.

Die Beklagte als Einzugsstelle war nicht berechtigt, von der
Klägerin als Arbeitgeberin die streitigen Beiträge zur Kranken-
und Rentenversicherung der bei ihr beschäftigten Aushilfs-
kräfte zu fordern. Dazu wäre die Beklagte nur befugt gewesen,
wenn es sich um Beiträge für Versicherte gehandelt hätte, die
gleichzeitig kranken- und rentenversicherungspflichtig waren
(§§ 1399 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 1396 Abs. 1 Satz 1, 393 Abs. 1
Satz 1 RVO). Insofern hängt die jeweilige Beitragspflicht von
der jeweiligen Versicherungspflicht ab; die Beitragspflicht
ist die zwingende Rechtsfolge der Versicherungspflicht (BSGE
37, 114, 115; BSGE 15, 118, 122f = SozR Nr. 2 zu § 1399 RVO).
Wer in den Versicherungszweigen der Kranken- und Rentenver-
sicherung versicherungspflichtig ist, bestimmt allein das Ge-
setz in den §§ 165, 165a, 165b, 166, 1227 RVO, §§ 2, 3 des
Angestelltenversicherungsgesetzes. Wenn die in diesen Vorschrif-
ten gesetzlich verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, tritt
kraft Gesetzes die Versicherungspflicht ein. Sobald eine Per-
son versicherungspflichtig ist, entsteht zwischen ihr und dem
zuständigen Sozialversicherungsträger das öffentlich-recht-
liche Sozialversicherungsverhältnis. Das Sozialversicherungs-
verhältnis begründet die daraus folgende Hauptpflicht, Beiträ-
ge zu leisten (vgl. Bley, Sozialrecht, -1975-S. 70).

In der überwiegenden Zahl aller Fälle tritt die Einzugsstelle
wegen der Eigenart des hierbei entwickelten Verfahrens beim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

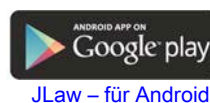
Beitragseinzug nicht unmittelbar in Erscheinung. Der Arbeitgeber berechnet nämlich für die von ihm abhängig beschäftigten Personen ohne Mitwirkung der Einzugsstelle die Beiträge selbst. Er behält den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt der Beschäftigten ein und führt die vollen Beiträge an die Einzugsstelle ab, die sie regelmäßig - zumindest zunächst - ungeprüft entgegennimmt (§ 1399 Abs. 2 Satz 1 RVO). Für die Einzugsstelle vollzieht sich der Beitragseinzug zumeist durch "schlichte Verwaltungshandlungen", ohne daß sie durch Verwaltungsakt "über die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe" nach § 1399 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz RVO entscheidet (BSGE 15, 118, 124).

Wenn auch in der Heranziehung des Arbeitgebers bei der Beitragsberechnung und -abführung eine gesetzliche "Indienstnahme Privater" (vgl. BVerfGE 22, 380, 383; 30, 292, 311ff; 33, 240, 244; Hans Peter Ipsen, Gesetzliche Indienstnahme Privater, in: Festgabe für Emil Kaufmann, S. 141 ff) liegt, so sind ihm damit noch nicht die Aufgaben der Einzugsstelle übertragen, die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Beitragspflicht und Beitragshöhe eigenständig festzustellen. Eine derartige "Delegation" besteht nicht. Dem Arbeitgeber ist durch die Heranziehung gemäß § 1399 Abs. 2 Satz 1 RVO nicht zugleich die Befugnis übertragen worden, die das Gesetz der Einzugsstelle in § 1399 Abs. 3 RVO zugewiesen hat, über die Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Auch wenn der Arbeitgeber in der beschriebenen Weise tätig wird, setzt er keinen Verwaltungsakt. Wenn er Beiträge errechnet, den Beitragsanteil des abhängig Beschäftigten einbehält und die vollen Beiträge an die Einzugsstelle abführt, hat dies alles nicht den Charakter einer Verwaltungsentscheidung. Das von dem Arbeitgeber auf Grund seiner Indienstnahme Veranlaßte ist vorläufig und voll überprüfbar. Es steht unter dem Vorbehalt, daß die Einzugsstelle das Geschehene zu überprüfen und ggf. durch eigene Verwaltungsentscheidung richtigzustellen hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Gerade um eine derartige Entscheidung einer Einzugsstelle handelt es sich hier: Die Beklagte hat durch Beitragsbescheid über die Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe entschieden. Der Sache nach enthält diese Entscheidung drei zwingend voneinander abhängige und in ihrer Reihenfolge daher nicht austauschbare Einzelentscheidungen, nämlich zunächst über die Versicherungspflicht, dann diejenige über die Beitragspflicht, die aus der vorausgehenden Versicherungspflicht folgt, und schließlich, aus der Entscheidung über die Beitragspflicht folgend, diejenige über die Beitragshöhe.

Die Beklagte hat ihre Entscheidung u.a. damit begründet, bis zum Nachweis der Versicherungsfreiheit der Aushilfskräfte müsse Versicherungspflicht angenommen werden. Im Revisionsverfahren hat die Beigeladene in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Klägerin sei verpflichtet, die angeforderten Beiträge zu zahlen, weil sie ihre Melde- und Auskunftspflichten verletzt habe. Die Beweislast kehre sich zu Lasten der Klägerin um.

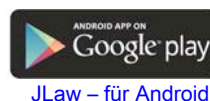
Bei einer solchen Argumentation wird freilich nicht hinreichend dem Grundsatz Rechnung getragen, daß Versicherungsfreiheit stets eine Ausnahme von der Versicherungspflicht ist und daher denkgesetzlich Versicherungspflicht voraussetzt. Um über die Versicherungspflicht der Aushilfskräfte entscheiden zu können, hätte die Beklagte die dazu erforderlichen Voraussetzungen feststellen müssen. An erster Stelle oblag es ihr zu ermitteln, wer jeweilig als Aushilfskraft beschäftigt war und wie das Beschäftigungsverhältnis der festgestellten Person im einzelnen gestaltet war. Ein Beschäftigungsverhältnis ist stets personenbezogen. Ebenso personenbezogen ist das – auf dem die Versicherungspflicht auslösende Beschäftigungsverhältnis beruhende – Sozialversicherungsverhältnis. Die Feststellung der Versicherungspflicht ist der Beklagten aber nach den mit der Revision nicht angefochtenen und daher das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) nicht möglich gewesen. Die Unmöglichkeit, den von der Beklagten behaupteten Tatbestand der Versicherungspflicht der Aushilfskräfte in der Kranken- und Rentenversicherung festzustellen, geht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten der Beklagten als Einzugsstelle, die aus der von ihr behaupteten Versicherungspflicht ihre Beitragsforderung ableitet (vgl. zur objektiven Beweislast: BSGE 6, 70, 72, 73; 8, 245, 247; 15, 112, 114; 19, 52, 53; 24, 25, 27; 30, 121, 123). In seinem Urteil vom 6. Februar 1974 - 12 RK 30/72 - (BSGE 37, 114, 117) hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß die Einzugsstelle für die tatsächlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht die Beweislast trägt. Der Senat hält daran nach erneuter Prüfung fest. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der abhängig Beschäftigte ständig oder unständig (§ 441 RVO) beschäftigt ist.

Die Beigeladene möchte allerdings die daraus abzuleitende Rechtsfolge, daß gegen die Klägerin keine Beitragsforderung besteht, durch den Hinweis abwenden, die Klägerin habe ihre Mitwirkungspflichten als Arbeitgeber beim Beitragseinzug nicht erfüllt, insbesondere ihre Melde- und Auskunftspflichten verletzt und dadurch jeden Beweis für die Versicherungspflicht vereitelt, so daß sich die Beweislast umkehre. Daraus folge, daß die Klägerin die Beiträge zu zahlen habe.

Damit greift die Revision den bereits vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 6. Februar 1974 gegebenen Hinweis auf eine "sog. Umkehrung der Beweislast" (BSGE 37, 114, 117) auf. Während der Senat in jenem Urteil (vgl. Kiemann, OKK, 1974, 671, 672 ff; Pohlmann, Beiträge, 1974, 289, 293; Schneider, SozVers, 1974, 91) die Frage der "sog. Umkehrung der Beweislast" nicht zu entscheiden hatte, gibt der vorliegende Fall hierzu Anlaß.

In der gerichtlichen Praxis hat es sich eingebürgert, bei der Beweiswürdigung in bestimmten Fällen - freilich ungenau - von der "Umkehr der Beweislast" zu sprechen (vgl. BSG SozR Nr. 60 zu § 128 SGG; Zeihe, SGG, § 103, Anm. 3B; Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 6. Aufl. 1975, S. 216; Rosenberg, Beweislast, § 14 Nr. 5; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl. 1974, § 118 III 6, S. 614f; Thomas/Putzo, ZPO, 8. Aufl. 1975, § 286, Anm. 4; Zöller/Stephan, ZPO, 11. Aufl. 1974, § 282 V 4;



- 7 -

Schneider, DRiZ 1966, 281). Das Gemeinte kann in zwei Falltypen enthalten und beachtlich sein: Bei dem Beweis des ersten Anscheins und wenn die in der Sache erforderliche Aufklärung absichtlich oder schuldhaft vereitelt wird (vgl. Zeihe, aaO, mit weiteren Nachweisen; Eyermann/Fröhler, VwGO, 6. Aufl. 1974, § 86, Rd.Ziff. 10; Ule, aaO, S. 216f; BSGE 37, 114, 117). Der Senat trägt keine Bedenken, diese im Prozeßrecht entwickelten Grundsätze auch auf das Verwaltungsverfahren bei der Feststellung von Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe im Rahmen der dort der Einzugsstelle obliegenden Beweiswürdigung für anwendbar zu erklären. Da der Beweis des ersten Anscheins sich nur auf Fälle eines bestimmten typischen Geschehensablaufs erstreckt, dies hier aber nicht zutrifft, könnte die Revision mit ihren Vorstellungen nur dann durchdringen, wenn die Klägerin die ihr als Arbeitgeber gesetzlich auferlegten Mitwirkungspflichten bei der zunächst festzustellenden Versicherungspflicht absichtlich oder schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt und so die insoweit erforderliche Aufklärung vereitelt hätte. Die Einzugsstellen können nämlich den von ihnen verlangten Beweis der für die Versicherungspflicht notwendigen Tatsachen nur führen, wenn die Arbeitgeber ihren für den Beitragseinzug entscheidenden Mitwirkungspflichten nachkommen. Diese aus der besonderen "Indienstnahme Privater" abgeleiteten Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers umfassen die Einzelpflichten zur Aufzeichnung, Auskunft, Meldung, Vorlage und Beitragsabführung. Wenn auch die Aufzeichnungspflicht als solche nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt ist, so ergibt sie sich doch zwingend aus dem Zusammenhang der übrigen gesetzlich bestimmten Melde- (§§ 317 Abs. 1, 449 Abs. 1, 1427 Abs. 1 RVO), Auskunfts- (§§ 318a Abs. 1 Satz 1, 1427 Abs. 1 Satz 1, 1427 Abs. 5 RVO i.V.m. § 2 der Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen [Beitragsüberwachungs-Verordnung -BÜVO-] vom 28. Juni 1963 [BGBl I S. 445, berichtigt S. 768] und Vorlagepflichten (§§ 318 Abs. 1 Sätze 2, 3, 1427 Abs. 1 Sätze 2, 3, 1427 Abs. 5 RVO i.V.m. § 3 BÜVO). Es ist nämlich ausgeschlossen, die zuletzt genannten Pflich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

ten ordnungsgemäß zu erfüllen, wenn nicht vorher der Arbeitgeber vor allem die in § 2 BÜVO im einzelnen aufgeführten Angaben aufgezeichnet hat. Diese gesamten Mitwirkungspflichten treffen den Arbeitgeber auch dann, wenn er Personen lediglich unständig beschäftigt (§§ 416, 441 RVO; noch anders für die Meldepflicht unständig Beschäftigter: BSGE 17, 182, 185 = SozR Nr. 2 Bl. Aa 4 Rücks., 5 zu § 441 RVO). Wird die allen anderen Mitwirkungspflichten zugrunde liegende und alle Beschäftigten ohne Rücksicht auf das Bestehen einer Versicherungspflicht umfassende Aufzeichnungspflicht absichtlich oder schuldhaft von dem Arbeitgeber verletzt und dadurch von ihm die der Einzugsstelle obliegende Beweisführung zur Versicherungspflicht der Beschäftigten vereitelt, ist der Beweis als von der Einzugsstelle geführt anzusehen.

Im vorliegenden Fall hat das LSG unangefochten und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellt, die Zeugin D habe bekundet, sie habe sich deshalb für berechtigt gehalten, keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, weil die Beklagte dieses Verfahren bei früheren Betriebsprüfungen nie beanstandet habe. Mit Recht hat das LSG bei dieser Sachlage kein Verschulden der Klägerin festgestellt. Dies hat zur Folge, daß die Beklagte nicht berechtigt war, Beiträge für die von der Klägerin beschäftigten Aushilfskräfte zu fordern.

Da bereits der Arbeitgeber, der fahrlässig seine Mitwirkungspflichten mißachtet, mit der vollen Beitragsforderung rechnen muß, wird er gegenüber dem Arbeitgeber, der seine **Mitwirkungspflichten** getreu erfüllt, entgegen der Meinung der Revision nicht bevorzugt. Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung durch unterbliebene Beitragszahlungen des absichtlich oder schuldhaft unkorrekt handelnden Arbeitgebers besteht nicht. Im übrigen liegt es nach dem derzeitigen Recht darüber hinaus in der Hand der Einzugsstellen und der beteiligten Versicherungsträger, durch häufigere Überwachungen und Prüfungen, durch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Geldbußen (§§ 530, 532, 1429, 1430, 1431 RVO, § 21 DEVO), durch Zwangsgelder (§§ 318a Abs. 2, 1427 Abs. 4 RVO, § 11 BÜVO) sowie Auferlegung von Barauslagen der Beitragsüberwachung (§§ 318a Abs. 2, 1427 Abs. 6 RVO) denkbaren Mißständen bei unkorrekt handelnden Arbeitgebern entgegenzuwirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Dr. Heußner

Oestereicher

Dr. Friederichs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

